Niederschrift

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, 1. November 2007 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philippshospitales

Tagesordnung:

1 agesorun	ung:	
TOP 1	Mitteilungen a) des Vorsitzenden b) des Magistrats	
TOP 2	Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversamr vom 30. August 2007	nlung
TOP 3	Einbringung des Haushaltsplans 2008	
TOP 4	Einbringung des Wirtschaftsplanes 2008 für die Sta	adtwerke
TOP 5	Einbringung des Wirtschaftsplanes 2008 für den B	auhof
TOP 6	Einbringung des Wirtschaftsplanes 2008 für den In	nmobilienbetrieb
TOP 7	"Solarpark Riedstadt – Auf den acht Morgen"	
TOP 7.1.	Bebauungsplan "Solarpark Leeheim – Auf den ach hier: Beschlussfassung zur Prüfung der während Auslegung eingegangenen Stellungnahmen Satzungsbeschluss	der öffentlichen
TOP 7.2.	 Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Bebauungsplan "Solarpark Leeheim – Auf den ach hier: Beschlussfassung zur Prüfung der während Auslegung eingegangenen Stellungnahmen Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutz 	der öffentlichen
ТОР 8	Bebauungsplan "Leeheim Nord – Teil 2" hier: Abwägungsbeschluss und Beschluss zur Beder Öffentlichkeit	teiligung DS-VIII-142/07
ТОР 9	 Änderung des Flächennutzungsplanes "Leeheim hier: Abwägungsbeschluss und Beschluss zur Be der Öffentlichkeit 	

TOP 10	Bebauungsplan "Am hohen Weg – Änderung 2. Bauabschnitt", Stadtteil Goddelau
	hier: Aufstellungsbeschluss DS-VIII-144/07
TOP 11	5. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan "Am hohen Weg", Stadtteil Goddelau
	hier: Prüfung der eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss DS-VIII-145/07
TOP 12	Bebauungsplan "Südlich des Taurogger Platzes" hier: Aufstellungsbeschluss DS-VIII-146/07
TOP 13	Bebauungsplan mit integrierten Landschaftsplan "Im Sand", Stadtteil Crumstadt
	hier: Plankonzept und Bürgerbeteiligung DS-VIII-147/07
TOP 14	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt DS-VIII-148/07
TOP 15	Neufassung der Platz- und Gebührenordnung für den Camping- platz im Erholungsgebiet Riedsee DS-VIII-149/07
TOP 16	Neufassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten DS-VIII-150/07
TOP 17	Neufassung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen DS-VIII-151/07
TOP 18	Erprobung neuer Steuerungsmodelle (Experimentierklausel) nach § 133 Hessische Gemeindeordnung hier: Ausnahmegenehmigung für den Immobilienbetrieb DS-VIII-152/07
TOP 19	Aufbau einer Klinik für forensische Psychiatrie in Riedstadt hier: Vereinbarung zur Platzzahlbegrenzung DS-VIII-153/07
TOP 20	Aufhebung der Stellenbesetzungssperre in Einzelfällen
	20.1. Einstellung einer Erzieherin in der Kindertagesstätte Kinderland, Goddelau DS-VIII-154/07
	20.2. Einstellung eines/einer Sachbearbeiters/in für den Bereich Bauamt und Stadtwerke DS-VIII-155/07
TOP 21	Wahl von Vertretern/innen in Verbandsversammlungen, Beiräten und Kommissionen DS-VIII-156/07

TOP 22	Anträg	e der Fraktionen	
	22.1.	Antrag der GLR-Fraktion zur Umgestaltung des Rathausareals in Leeheim	DS-VIII-141/07
	22.2.	Antrag der CDU-Fraktion zur Ortskerngestaltung Wolfskehlen (Entwicklungs- und Finanzierungs- möglichkeiten Areal "Altes Rathaus" und Dreieck Kirchplatz)	DS-VIII-157/07
	22.3.	Antrag der CDU-Fraktion zum Konzept des Arbeitskreises Ortsmitte Wolfskehlen	DS-VIII-158/07
	22.4.	Antrag der FDP-Fraktion zum Konsolidierungs- konzept im Haushaltsentwurf 2008	DS-VIII-159/07
TOP 23	Anfrag	gen nach § 16, Absatz 1 der Geschäftsordnung	
	23.1.	Anfrage des Stadtverordneten Bernd Fraikin (CDU zur Prüfung von Alternativstandorten des Solarpar	
	23.2.	Anfrage des Stadtverordneten Bernd Fraikin (CDU zu Photovoltaikanlagen auf städtischen Immobilier	
	23.3.	Anfrage des Stadtverordneten Peter W. Selle (WIR zu Geschwindigkeitskontrollen in Riedstadt	-Fraktion) DS-VIII-162/07
	23.4.	Anfrage der Stadtverordneten Verena Wokan (FDF zur Gegenfinanzierung Feuerwehrgerätehäuser und Baumaßnahmen	,
Erweiterung	der Ta	gesordnung:	
TOP 22	Anträg	ge der Fraktionen	
	22.5.	Dringlichkeitsantrages der Stadtverordneten aus de Stadtteil Leeheim zur Bebauung des Spielplatzes	m

DS-VIII-164/07

Tulpenweg

Anwesende:

SPD-Fraktion: Amend, Werner

Stadtverordnetenvorsteher

Bernhardt, Günter Dey, Mathias Eberling, Ottmar Ecker, Albrecht Fiederer, Patrick Fischer, Günter Hennig, Brigitte Hirsch, Andreas Kamenik, Katja Kummer, Norbert Linke, Ursula Muris-Knorr, Heike

Muris-Knorr, Heike Strasser, Roland Thurn, Matthias Wöll, Thomas

CDU-Fraktion: Bopp, Martin

Büßer, Heiko Dörr, Melanie Fischer, Alexander Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Horn, Sascha Kraft, Richard Lachmann, Mathias Schork, Günter Spartmann, Peter Wald, Wilhelm

GLR-Fraktion: Bock, Hans-Dieter

Friedrich, Carola Schellhaas, Petra

WIR-Fraktion: Selle, Peter W.

Selle, Stephan Seybel, Berthold

FDP-Fraktion Dr. Grafenstein, Andreas

Wokan, Verena

5. Seite

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1. November 2007

Bürgermeister Erste Stadträtin

Magistrat: Kummer, Gerald

Zettel, Erika Bonn, Werner Buhl, Günter Effertz, Karlheinz Fischer, Thomas Hellwig, Harald Krug, Heinz

Schaffner, Norbert

entschuldigt: Fraikin, Bernd CDU-Fraktion

Verwaltung: Fröhlich, Rainer Parlamentsbüro

Schriftführerin: Schneider, Ute

1 Vertreter der Presse

ca. 50 ZuhörerInnen

Beginn: 19:10 Uhr Ende: 20:50 Uhr

Stadtverordnetenvorsteher Werner Amend eröffnet um 19:10 Uhr die neunte Sitzung des Parlamentes der Amtsperiode 2006/2011 und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden b) des Magistrats

 a) Der Stadtverordnetenvorsteher begrüßt das neue Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Sascha Horn, der für das ausgeschiedene Fraktionsmitglied der CDU, Margit Heinrichs, in das Parlament nachgerückt ist.

Werner Amend gratuliert Karlheinz Effertz, Günter Buhl, Peter W. Selle, Brigitte Hennig, Bernd Fraikin, Norbert Kummer und Günter Schork nachträglich zum Geburtstag.

Er lässt über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages der Stadtverordneten aus dem Stadtteil Leeheim zur Bebauung des Spielplatzes Tulpenweg auf die Tagesordnung abstimmen.

Der Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt. Der Antrag wird Tagesordnungspunkt 22.5. (DS-VIII-164/07)

Nach Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden sollen die Tagesordnungspunkte 8, 9, 22.1, 22.5, 14 und 16 mit Aussprache, alle übrigen ohne Aussprache behandelt werden. Die Tagesordnungspunkte 8, 9, 22.1 und der neue TOP 22.5 werden gemeinsam beraten.

b) Der Bürgermeister teilt mit, dass die Anfrage von Frau Verena Wokan (FDP-Fraktion) bezüglich der Gegenfinanzierung der Feuerwehrgerätehäuser und Baumaßnahmen noch nicht beantwortet werden konnte. Die Anfrage wird bei der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.07 beantwortet werden.

TOP 2 Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 30. Juni 2007

Dem Protokoll wird mit 35 Ja-Stimmen und einer Enthaltung aus den Reihen der CDU zugestimmt.

TOP 3 Einbringung des Haushaltsplanes 2008
TOP 4 Einbringung des Wirtschaftsplanes 2008 für die Stadtwerke
TOP 5 Einbringung des Wirtschaftsplanes 2008 für den Bauhof
TOP 6 Einbringung des Wirtschaftsplanes 2008 für den
Immobilienbetrieb

Der Bürgermeister bringt den Haushalt 2008 und die Wirtschaftspläne der Stadtwerke, des Bauhofes und des Immobilienbetriebs 2008 ein.

TOP 7.1. Bebauungsplan "Solarpark Leeheim – Auf den acht Morgen" hier: Beschlussfassung zur Prüfung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen Satzungsbeschluss DS-VIII-129/07

Vorbehaltlich der Inaussichtstellung der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 62 i.V.m. § 42 BNatG wird folgendes beschlossen:

a) Beschlussfassung zur Prüfung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die als **Anlage 1** beigefügten Beschlussvorlagen zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen.

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan "Solarpark Leeheim Auf den acht Morgen" mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gleichzeitig die in der Planfassung enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB mit Begründung als Satzung.

Der Magistrat wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zumachen und damit den Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Der im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ergänzten Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen von der WIR-Fraktion und aus den Reihen der CDU und einer Enthaltung aus den Reihen der CDU zugestimmt.

TOP 7.2. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Bebauungsplan "Solarpark Leeheim – Auf den acht Morgen) hier: Beschlussfassung zur Prüfung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes DS-VIII-129A/07

Vorbehaltlich der Inaussichtstellung der naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 62 i.V.m. § 42 BNatG wird folgendes beschlossen:

a) Beschlussfassung zur Prüfung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die als **Anlage 1** beigefügten Beschlussvorlagen zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen.

b) Beschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Bebauungsplan "Solarpark Leeheim Auf den Acht Morgen")

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Bebauungsplan "Solarpark Leeheim Auf den Acht Morgen") mit Begründung.

Der Magistrat wird beauftragt, die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen, die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen und die Flächennutzungsplan-Änderung damit wirksam werden zu lassen.

Der im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ergänzten Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen von der WIR-Fraktion und aus den Reihen der CDU und einer Enthaltung aus den Reihen der CDU zugestimmt.

TOP 10 Bebauungsplan "Am hohen Weg – Änderung 2. Bauabschnitt", Stadtteil Goddelau hier: Aufstellungsbeschluss DS-VIII-144/07

- a) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am hohen Weg Änderung 2. Bauabschnitt". Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Flur 3 Nr. 61/2, 62/2, 63/2, 64/2, 65/2, 66/2, 67/2, 68/2, 69/2, 70/2 die Wegeparzelle 71/2 tlw. sowie Nr. 181, 182/1, 182/3, 182/4, 183 bis 186, 188 tlw., 189 und Flur 9 Flurstücke Nr. 1 und 2 tlw., 3/1, 3/2 tlw.,4 tlw. 5/1 und 6/1. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Wohngebiet "Am hohen Weg Änderung 2. Bauabschnitt".
- b) Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB werden eingeleitet.
- c) Die für die Rechtskraft des Bebauungsplanes "Am hohen Weg Änderung 2. Bauabschnitt" erforderliche teilräumliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes.
- d) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 11 5. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan "Am hohen Weg", Stadtteil Goddelau hier: Prüfung der eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss DS-VIII-145/07

- a) Beschlussfassung zur Prüfung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB eingegangenen Anregungen
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als **Anlage 1** beigefügten, während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB eingegangenen, Anregungen.
- b) Beschluss der Bebauungsplanänderung (Satzungsbeschluss)
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes
 mit integriertem Landschaftsplan "Am hohen Weg" mit Begründung gemäß § 10 Abs.
 1 BauGB als Satzung.

Der Magistrat der Stadt Riedstadt wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntzumachen

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen von der FDP-Fraktion zugestimmt.

TOP 12 Bebauungsplan "Südlich des Taurogger Platzes" hier: Aufstellungsbeschluss DS-VIII-146/07

- a) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Südlich des Taurogger Platzes". Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Flur 3 Nr. 187 sowie 188 tlw. und 71/2 tlw. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung "Südlich des Taurogger Platzes".
- b) Planziel ist insbesondere die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i. S. § 4 der Baunutzungsverordnung, um das Bauplanungsrecht für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen.
- c) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Südlich des Taurogger Platzes" wird auch der Bebauungsplan "Am hohen Weg" aus dem Jahre 2001, der diesen Bereich als Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten ausweist, geändert. Die bisherigen Widmungen entfallen zu Gunsten des Allgemeinen Wohngebietes.
- d) Die Aufstellung des der Innenentwicklung dienenden Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches:
 - auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet
 - eine formale Umweltprüfung erfolgt nicht
 - der Flächennutzungsplan ist nach Rechtskraft des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung anzupassen.
- e) Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.
- f) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 13 Bebauungsplan mit integrierten Landschaftsplan "Im Sand", Stadtteil Crumstadt hier: Plankonzept und Bürgerbeteiligung DS-VIII-147/07

a) Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet das Plankonzept für den nachfolgend dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Sand" im Stadtteil Crumstadt. Hier soll entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden. Der Geltungsbereich wurde seit dem Aufstellungsbeschluss nicht geändert.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Sand" wird durch die in der Anlage dargestellte Zeichnung bestimmt und umfasst in der Gemarkung Crumstadt folgende Parzellen:

Flur 4: 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 297 (Weg, tlw.), 320 (Weg), 321 (Weg), 322, 323, 325/1, 325/2, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332 (Weg), 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343 (Weg), 344/1 (Graben), 345/3 (Weg).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass der Planung ist die große Nachfrage nach Baugrundstücken in Riedstadt. Für den bisher unbebauten Bereich östlich von Crumstadt sollen daher die rechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes mit Wohnnutzung und gemischter Nutzung geschaffen werden.

Auf Grund der umgebenden Bebauung, ist auf eine dem Gebietscharakter entsprechende Gestaltung besonders Rücksicht zu nehmen.

Ziele der Planung sind insbesondere:

- die Abrundung des Siedlungsgebietes,
- die Schaffung eines qualitätsvollen Wohngebietes unter Berücksichtigung der angrenzenden Baustruktur,
- Herstellung eines Übergangs zwischen Ortslage und Gewerbeflächen im Osten
- b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Sand" im Stadtteil Crumstadt gemäß § 3 (1) BauGB. Der Magistrat wird beauftragt, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die vorgezogene Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 15 Neufassung der Platz- und Gebührenordnung für den Camping platz im Erholungsgebiet Riedsee DS-VIII-149/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Platz- und Gebührenordnung für den Campingplatz im Erholungsgebiet Riedsee der Stadt Riedstadt.

Platz- und Gebührenordnung für den Campingplatz im Erholungsgebiet Riedsee der Stadt Riedstadt

§ 1

Allgemeines

1. Das Befahren der Wasserflächen mit Motorbooten jeder Art, Holz- und festen Kunststoffbooten ist nicht erlaubt.

- 2. Das Angeln ist verboten.
- 3. Das Surfen ist nur den Mitgliedern des Windsurfing Club Riedstadt oder mit dessen Zustimmung erlaubt.
- 4. Das Tauchen mit Presslufttauchgerät ist nur der DLRG-Ortsgruppe Leeheim oder mit deren Zustimmung erlaubt
- 5. Das Aufstellen von Grillgeräten und sonstigen Kocheinrichtungen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Die Feuerstellen müssen ab 23.00 Uhr gelöscht sein.
- 6. Zelten ist nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen mit vorheriger Zustimmung des Platzwartes oder dessen Vertreter erlaubt
- 7. Innerhalb des Geländes ist absolute Platzruhe

Sonntag bis Freitag ab 22.00 Uhr - 6.00 Uhr Freitag auf Samstag ab 23.00 Uhr - 7.00 Uhr Samstag auf Sonntag ab 24.00 Uhr - 7.00 Uhr

Während der Nachtruhezeiten gilt ein Fahrverbot für alle motorisierten Fahrzeuge.

An den Wochenenden soll in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr auf Arbeiten verzichtet werden, die erheblichen Lärm verursachen.

- 8. Störende Musik tagsüber ist nicht erlaubt. Ab 22.00 Uhr sind Musikanlagen auf Zimmerlautstärke zu drosseln und ab 23.00 Uhr ganz abzuschalten.
- 9. Die Stadt Riedstadt stellt während der Badesaison die Badeaufsicht zur Verfügung und wird bei der Wasseraufsicht durch die DLRG Leeheim unterstützt.
- 10. Außerhalb der Badesaison ist das Erholungsgebiet Riedsee für Erholungssuchende und Spaziergänger jederzeit unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften unentgeltlich zugänglich.

Während der Badesaison ist das Erholungsgebiet Riedsee, außer für den Badebetrieb, nicht zugänglich.

- 11. Das Erholungsgebiet darf nicht mit Autos und Krafträdern befahren werden. Diese Fahrzeuge sind auf gekennzeichneten Plätzen abzustellen. Das Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist verboten.
 - Pächter von Freizeitparzellen und Kurzzeitcamper dürfen das Freizeitgelände nur mit besonderem Berechtigungsschein (Plakette) zum be- und entladen befahren.
- 12. Die Nutzung des Riedsees durch die Pächter von Freizeitparzellen geschieht vor Beginn und nach Beendigung der Badezeit auf eigene Gefahr. Das gleiche gilt auch für die Kurzzeitcamper

- 13. Besucher von Parzellenpächtern und Kurzzeitcamper dürfen keine Tiere mitbringen.
- 14. Im Kurzzeitcamperbereich dürfen zur Befestigung der Zelte keine Heringe und Erdnägel benutzt werden, die länger als 40 cm sind. Für Schäden, die durch längere Heringe oder Erdnägel entstehen, haftet die Person, welche beim Platzwart gemeldet ist.
- 15. Die Zuteilung der Freizeitparzellen erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Riedstadt. Die Plätze für die Kurzzeitcamper werden vom Platzwart oder dessen Vertreter zugeteilt.
- 16. Parzellenpächter und Kurzzeitcamper haben bei der Zufahrt zum Naherholungsgebiet den Anweisungen der Parkplatzbediensteten Folge zu leisten.
- 17. Der Pachtvertrag für Parzellenpächter ist Bestandsteil dieser Platz- und Gebührenordnung.
- 18. Den Anweisungen des für den Campingplatz verantwortlichen Bediensteten der Stadt Riedstadt sowie dem Platzwart oder dessen Vertreter ist Folge zu leisten.

§ 2

Gebühren

a)	Freizeitparzellen	
	Pacht für Freizeitparzellen je qm jährlich	8,70 EURO
	Pacht für einen Parkplatz jährlich	33,00 EURO
	Die Kosten für Abfallentsorgung, Wasserversorgung, Abwasserent-	
	sorgung, Gas und die Telefonzelle werden	
	jährlich nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Als Voraus-	
	leistung wird ein Betrag von	52,00 EURO
	von den Parzellenpächtern erhoben.	
	Die Stromkosten werden nach dem Verbrauch der einzelnen Pächter	
	abgerechnet. Preis (je Kwh)	0,40 EURO

Die Jahreskosten für die Absicherung des Campingplatzes durch ein zugelassenes Wachunternehmen werden zu je ½ von der Stadt und den Parzellenpächtern übernommen.

Die Gebühren beinhalten gleichzeitig das Eintrittsgeld für den Badebereich und zwar für den Pächter/in, Ehefrau oder Ehemann, Lebensabschnittsgefährten/in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder.

1 \		1	1 • • ،
b)	/ / _	Itn	lätze
$\boldsymbol{\nu}$		IUD.	ıaızc

1	
für Erwachsene pro Tag	6,50 EURO
für Jugendliche pro Tag	3,00 EURO

Gebühr für Jugendgruppen (Schulen, Jugendheime und sonstige Jugendeinrichtungen) pro Person und Tag

2,50 EURO

Die Gebühren beinhalten gleichzeitig das Eintrittsgeld für den Badebereich sowie die Nutzung der sanitären Einrichtungen.

Stromkosten nach Verbrauch (je Kwh)

0.40 EURO

c) Personen ab 7 Jahre (außer § 2 Abs. a letzter Satz), welche im Wohnwagen eines Parzellenpächters übernachten, bezahlen pro Übernachtung als Entschädigung für die Nutzung der sanitären Anlagen.

2,00 EURO

Tagesgäste von Parzellenpächtern zahlen nichts.

Diese Personen, egal ob Tagesgast oder Übernachtungsbesuch, sind am ersten Besuchstag beim Platzwart anzumelden und die evtl. anfallenden Gebühren zu zahlen Es muss, falls der Badebereich genutzt werden soll, eine Eintrittskarte für die Nutzung des Bades gekauft werden.

Kontrollen werden durch die Badeabteilung und den Platzwart durchgeführt. Sollten sich Personen unangemeldet und/oder ohne Eintrittskarte auf der Parzelle aufhalten, kann die fristlose Kündigung gegen den/die Pächter/in ausgesprochen werden.

d) Kaution

Bei der Belegung eines Zeltplatzes ist eine Kaution von bei Jugendgruppen von zu hinterlegen. 50,00 EURO 100,00 EURO

s zurückgezahlt.

Diese wird nach ordnungsgemäßer Räumung und Reinigung des Platzes zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer Räumung und/oder Reinigung kann die Kaution ganz oder teilweise einbehalten werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Platz und Gebührenordnung verstößt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I., S. 2432) findet Anwendung.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.
- 3. Zuständige Verwaltungsbehörde i. S. v. § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Riedstadt.

§ 4

Schlussbestimmungen

- 1. Über Streitigkeiten, die aus der Platz und Gebührenordnung hervorgehen, entscheidet der verantwortliche Bedienstete der Stadt Riedstadt.
- 2. Etwaige Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal (Platzwart oder Verantwortlicher der Stadt) entgegen.
- 3. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Platz- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Platz- und Gebührenordnung für den Campingplatz im Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt" vom 21. April 2005 außer Kraft.

Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 17 Neufassung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen DS-VIII-151/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Riedstadt über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen.

Satzung der Stadt Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- 1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- 2. Straßen im Sinne dieser Vorschrift sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Hess. Straßengesetz).

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Riedstadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnis

- 1. Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Sofern kein Ablaufdatum angegeben ist, gilt die Erlaubnis bis auf Widerruf. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung erforderlich ist.
- 2. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 3. Wird neben der Sondernutzungserlaubnis eine Erlaubnis nach § 46 StVO benötigt, ist die Sondernutzungserlaubnis mit dieser zu verbinden.
- 4. Für die Erteilung der Erlaubnis ist der Magistrat, im Falle des § 4 Abs. 3 der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 5

Erlaubnisantrag

- 1. Erlaubnisanträge sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Riedstadt zu stellen.
- 2. Die Anträge müssen enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.

3. Die Stadt Riedstadt kann zu den Anträgen Erläuterungen durch Zeichnung oder textliche Beschreibung verlangen.

4. Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der ihm erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen wurde.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- 1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt.
- b) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer).
- c) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
- d) Bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
- e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tageoder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit eine baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 60 cm in den Straßenraum hineinragen.
- 2. Erlaubnisfreie Sondernutzung nach Abs. 1 Buchst. a) bis e) können im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Plakatierung

- 1. Plakate dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht aufgestellt werden, es sei denn, ihre Aufstellung ist im Folgenden ausnahmsweise zugelassen.
- 2. Die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung sowie zur Ankündigung von Wahlwerbeveranstaltungen der Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen und Personen, die in Riedstadt zur Wahl antreten ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abweichend von Abs. 1 zugelassen.
- 3. Die Genehmigung zur Aufstellung gilt für den Zeitraum von 6 Wochen vor bis 1 Woche nach einer Wahl oder Abstimmung als erteilt. Die Aufstellung von Plakaten ist dem Magistrat der Stadt Riedstadt spätestens 24 Stunden vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Name, Anschrift und Rufnummer des Verantwortlichen enthalten.

- 4. Plakate dürfen nur aufgestellt werden, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,5 m verbleibt. Werden Plakate an Masten der Straßenbeleuchtung angebracht, muss der Abstand der Unterkante zur Gehwegoberfläche mindestens 2,4 m betragen. Plakate, bei deren Aufstellung die genannten Mindestabstände nicht eingehalten werden, gefährden / behindern Verkehrsteilnehmer und können ohne vorherige Ankündigung beseitigt werden.
- 5. Die Anzahl der nach Ziffer 2 zugelassenen Aufstellung von Plakaten ist auf 15 pro Stadtteil und zusätzlich 3 im Philippshospital beschränkt. Diese Begrenzung gilt für jede der in Ziffer 2 genannte Partei, sonstige politische Vereinigung und Person, die in Riedstadt zur Wahl antritt.

§ 8

Gebühren

- 1. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen werden Gebühren (Verwaltungsgebühren und Sondernutzungsgebühren) nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung erhoben.
- 2. Wenn gleichzeitig mehr als eine Sondernutzungserlaubnis für dieselbe Verkehrsfläche erteilt wird, ist eine einheitliche Gebühr in Höhe der höchsten Einzelgebühr festzusetzen.
- 3. Persönliche Gebührenfreiheit besteht für die Bundesrepublik Deutschland, das Bundesland Hessen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Kirchen.

§ 9

Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner sind
- a) der Antragsteller.
- b) der Erlaubnisnehmer.
- 2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Der Gebührenbescheid ist mit dem Erlaubnis- oder Versagungsbescheid zu verbinden. Die Gebühren sind zu entrichten:

- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis spätestens 1. Februar des Jahres ohne besondere Aufforderung.

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VWVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert am 27. Juli 2005, GVBl. I S. 574) beigetrieben.

Die Sondernutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

§ 11

Gebührenerstattung

- 1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Riedstadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Sonderregelung für Märkte, Messen, Volksfeste u. ä.

Für die Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung sowie für Volksfeste gelten die besonderen Bestimmungen der Ortssatzung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Hessisches Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 öffentliche Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus nutzt,
 - b) Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet,
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.
- 3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGB. I S. 481), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) ist der Magistrat der Stadt Riedstadt.

§ 14

Schlussbestimmungen

- 1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Riedstadt über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 25. September 2003 außer Kraft.

Der im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss geänderten Satzung wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 18 Erprobung neuer Steuerungsmodelle (Experimentierklausel) nach § 133 Hessische Gemeindeordnung hier: Ausnahmegenehmigung für den Immobilienbetrieb DS-VIII-152/07

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach § 133 HGO für den Immobilienbetrieb zu beantragen.

Der Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen und einer Enthaltung aus den Reihen der CDU zugestimmt.

TOP 19 Aufbau einer Klinik für forensische Psychiatrie in Riedstadt hier: Vereinbarung zur Platzzahlbegrenzung DS-VIII-1153/07

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen vorgelegten Vereinbarung zur Platzzahlbegrenzung der forensischen Klinik in Riedstadt zu unterzeichnen.

Peter W. Selle (WIR-Fraktion) beantragt namentliche Abstimmung.

Die beiden Stadtverordneten der FDP verlassen den Sitzungssaal.

Es stimmten mit Ja:

Amend, Werner
Bernhardt, Günter
Bock, Hans-Dieter
Bopp, Martin
Büßer, Heiko
Dey, Mathias
Dörr, Melanie
Eberling, Ottmar
Ecker, Albrecht
Fiederer, Patrick
Fischer, Alexander
Fischer, Günter
Fraikin, Ursula
Friedrich, Carola
Funk, Friedhelm

Hennig, Brigitte Horn, Sascha Hirsch, Andreas Kamenik, Katja

Kraft, Richard Kummer, Norbert Lachmann, Mathia

Lachmann, Mathias Linke, Ursula Muris-Knorr, Heike Schork, Günter Schellhaas, Petra Spartmann, Peter Strasser, Roland Thurn, Matthias Wald, Wilhelm Wöll, Thomas

Es stimmten mit Nein:

Selle, Peter W. Selle, Stephan Seybel, Berthold

Der Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen der WIR-Fraktion mehrheitlich zugestimmt.

Die Stadtverordneten der FDP betreten wieder den Sitzungssaal.

TOP 20.1. Aufhebung der Stellenbesetzungssperre in Einzelfällen hier: Einstellung einer Erzieherin in der Kindertagesstätte Kinderland, Goddelau DS-VIII-154/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Stellenbesetzungssperre gemäß § 6 Abs. 4 der Haushaltssatzung zur Einstellung einer/s Erziehers/in in der Kindertagesstätte Kinderland, Goddelau, ab dem 05.11.2007 befristet bis zum 31.07.2008 (32,5 WoStd./0,9 Stelle).

Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 20.2. Aufhebung der Stellenbesetzungssperre in Einzelfällen hier: Einstellung eines/einer Sachbearbeiters/in für den Bereich Bauamt und Stadtwerke DS-VIII-155/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Stellenbesetzungssperre gemäß § 6 Abs. 4 der Haushaltssatzung zur Einstellung einer/s Sachbearbeiters/in im Bereich Bauamt / Stadtwerke (zu je ½ nach EG 8/9) ab 01. Januar 2008.

Der Vorlage wird mit 36 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 21 Wahl von Vertretern/innen in Verbandsversammlungen, Kommissionen und Beiräten **DS-VIII-156/07**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Werner Amend als Mitglied in die Betriebskommission der Stadtwerke

Ottmar Eberling als Mitglied in den Beirat der Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt Matthias Thurn als stelly. Mitglied in die Mitgliederversammlung des Kommunalen

Gebietsrechenzentrums (KGRZ) (Stellvertreter für Bürgermeister

Kummer)

Sascha Horn als stellv. Mitglied in der Betriebskommission der Stadtwerke

(Stellvertreter für Peter Spartmann)

Sascha Horn als stelly. Mitglied in der Verschwisterungskommission (Stellvertreter

für Verena Wokan)

Melanie Dörr. als Mitglied in den Beirat der Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt

Der im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ergänzten Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen von der WIR-Fraktion zugestimmt.

TOP 22.2. Antrag der CDU-Fraktion zur Ortskerngestaltung Wolfskehlen (Entwicklungs- und Finanzierungsmöglichkeiten Areal "Altes Rathaus" und Dreieck **Kirchplatz**) **DS-VIII-157/07**

Der Antrag wurde von der Antragstellerin zurückgestellt.

TOP 22.3. Antrag der CDU-Fraktion zum Konzept des Arbeitskreises Ortsmitte Wolfskehlen

DS-VIII-158/07

Der Antrag wurde von der Antragstellerin zurückgestellt.

TOP 22.4. Antrag der FDP-Fraktion zum Konsolidierungskonzept im Haushaltsentwurf 2008 DS-VIII-159/07

Der Antrag wurde von der Antragstellerin zurückgezogen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung mit Aussprache beantragt Günter Schork (CDU-Fraktion), dass sein Abstimmungsverhalten zu den Anträgen bezüglich des Rathausareals und des "Alten Friedhofs" Leeheim gemäß § 30, Absatz 1, Satz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung im Protokoll festgehalten wird.

TOP 8 Bebauungsplan "Leeheim Nord – Teil 2" hier: Abwägungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit DS-VIII-142/07

- a) Abwägungsbeschluss des Bebauungsplanes Leeheim "Nord Teil 2" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung gemäß den Stellungnahmen der Verwaltung und den geänderten Geltungsbereich gemäß des Entwurfs des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.10.2007.
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.
 2 BauGB für den Bebauungsplanes Leeheim "Nord Teil 2".

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen der WIR-Fraktion zugestimmt.(Herr Schork hat mit Ja gestimmt.)

TOP 9 1. Änderung des Flächennutzungsplanes "Leeheim Nord" hier: Abwägungsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit DS-VIII-143/07

- a) Abwägungsbeschluss des Flächennutzungsplanes Leeheim Nord 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung gemäß den Stellungnahmen der Verwaltung und den geänderten Geltungsbereich gemäß des Entwurfs des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.10.2007.
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.
 2 BauGB für den Flächennutzungsplanes Leeheim Nord 1. Änderung".

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen der WIR-Fraktion zugestimmt. (Herr Schork hat mit Ja gestimmt.)

TOP 22.1. Antrag der GLR-Fraktion zur Umgestaltung des Rathausareals in Leeheim DS-VIII-141/07

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, die in der 8. Sitzung am 28.06.07 mit Drucksache VIII-116/07 beschlossene Vorlage zur Umgestaltung des Rathausareals Leeheim so lange nicht umzusetzen bzw. keine Gelder für deren Umsetzung freizugeben, bis eine einvernehmliche Regelung über die Refinanzierung der Maßnahme erfolgt ist.

Dem Antrag wird mit 23 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen (12 der CDU-Fraktion und eine aus den Reihen der SPD) zugestimmt. (Herr Schork hat mit Nein gestimmt)

TOP 22.5. Dringlichkeitsantrag der Stadtverordneten aus dem Stadtteil Leeheim zum Verkauf des Spielplatzes Tulpenweg DS-VIII-164/07

Das Gelände in der Gemarkung Leeheim Flur Nr. 1.131/1, Spielplatz Tulpenweg (Größe 2.354 qm) wird veräußert. Im Gegenzug wird an der Geflügelzuchtanlage Leeheim/Streuobstwiese ein neuer naturnaher Spielplatz errichtet. Die Bebauung auf Gelände im Tulpenweg sollte sich an den umliegenden Häusern orientieren. Das Nähere ist mit der Änderung des Bebauungsplanes zu regeln.

Dem Antrag wird mit 29 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen (3 der GLR-Fraktion, 3 der WIR-Fraktion und eine von Herrn Schork, CDU-Fraktion) zugestimmt.

TOP 14 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt DS-VIII-148/07

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Riedstadt.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Hausangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.

 Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt ab dem 01. Januar 2008 jährlich für den ersten Hund für jeden weiteren Hund

72,00 EURO 108,00 EURO

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 Euro.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die in § 2 der "Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden" des Landes Hessen genannten Hunde.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

 Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

(3) Weiterhin wird auf Antrag Steuerbefreiung gewährt für die Haltung von Diensthunden der Bundespolizei, wenn der Diensthundführer mit der Hundehaltung eine Dienstpflicht erfüllt.

§ 7

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des für die Stadt Riedstadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
- 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind,
- 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines jeden Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährigen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Riedstadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Riedstadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Riedstadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Stadt gibt jährlich neue Hundesteuermarken aus.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Riedstadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter gegen Kostenersatz eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder gefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Riedstadt zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 10 Abs. 1 der Anzeigepflicht nicht nachkommt
 - 2. entgegen § 10 Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers nicht angibt.
 - 3. entgegen § 11 Abs. 3 seinem Hund außerhalb des umfriedeten Besitztums keine gültige Hundesteuermarke anlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat.

§ 13

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Riedstadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 30.09.1977 in der Fassung vom 04.12.1998 außer Kraft

Der Satzung wird mit 31 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen der WIR-Fraktion und 2 Enthaltung der FPD zugestimmt.

TOP 16 Neufassung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten DS-VIII-150/07

Die Vorlage wird nach Diskussion vom Magistrat zurückgezogen.

Günter Schork (CDU-Fraktion) gibt eine persönliche Erklärung ab. Er erklärt die Niederlegung seines Mandates mit sofortiger Wirkung.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Werner Amend, verabschiedet ihn und dankt für sein Engagement.

TOP 23.1. Anfrage des Stadtverordneten Bernd Fraikin (CDU-Fraktion) zur Prüfung von Alternativstandorten des Solarparks DS-VIII-160/07

Die Anfrage des Stadtverordneten Bernd Fraikin (CDU-Fraktion) wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) hat Bedenken gegen den vorgesehenen Standort für den Solarpark Riedstadt erhoben.

1. Welche Alternativstandorte hat der HGON vorgeschlagen?

Antwort:

Siehe 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Juni 2007, TOP 6: Bebauungsplan "Solarpark Riedstadt – Auf den acht Morgen", (DS-VIII-104/07) Umweltbericht, S. 37 – 39, Punkt 14.6 Alternativenprüfung, Luftbild S. 38.

Die HGON-Vorschläge sind in der beigefügten ausführlichen Abwägung wie folgt gekennzeichnet: Wo 2, Go 1, Go 2, Er 1, Er 2.

Frage:

2. Sind nach Meinung des Magistrats Standorte als Alternative geeignet? Wenn ja, welche?

Antwort:

Gemäß der beigefügten Abwägung sind Alternativstandorte berücksichtigt, aber nicht ausgewählt worden.

Frage:

3. Wie ist bei diesen Alternativen das weitere Vorgehen?

Antwort:

Die von der HGON und anderen Naturschutzverbänden vorgeschlagenen Alternativen finden in der weiteren Planung keine Berücksichtigung.

Frage:

4. Welche sind im einzelnen die Gründe bei den Alternativstandorten, die der Magistrat für ungeeignet hält?

Antwort:

Siehe beigefügte Abwägung

Sollten noch weitere Alternativstandorte vorgeschlagen werden, finden diese im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Berücksichtigung. (siehe auch Tagesordnungspunkt 7.1. und 7.2. der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, DS-VIII-129/07 und 129A/07)

TOP 23.2. Anfrage des Stadtverordneten Bernd Fraikin (CDU-Fraktion) zu Photovoltaikanlagen auf städtischen Immobilien DS-VIII-161/07

Die Anfrage des Stadtverordneten Bernd Fraikin (CDU-Fraktion) wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Es ist geplant, auf gemeindlichen Immobilien Photovoltaikanlagen zu errichten. Welche Immobilien sind dafür geeignet?

Antwort:

Der Immobilienbetrieb plant in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken, auf dem Dach des großen Saales im Bürgerhaus Wolfskehlen eine Photovoltaikanlage anstelle einer herkömmlichen Dacheindeckung zu errichten.

Eine Überprüfung anderer Dächer, die von der Größe her für die Errichtung einer Photovoltaikanlage ausreichend wären, ergab, dass entweder die Ausrichtung ungünstig ist, die Dächer durch Baumbestand verschattet oder die Dachkonstruktion statisch nicht geeignet ist.

Frage:

Wie groß ist etwa die zur Verfügung stehende Fläche im Einzelfall?

Antwort:

Das Dach des Bürgerhauses Wolfskehlen hat eine Fläche von etwa 500 qm.

TOP 23.3. Anfrage des Stadtverordneten Peter W. Selle (WIR-Fraktion) zu Geschwindigkeitskontrollen in Riedstadt DS-VIII-162/07

Die Anfrage des Stadtverordneten Peter W. Selle (WIR-Fraktion) wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

An wie vielen Tagen im Jahr 2007 wurden mobile Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt?

Antwort:

Es wurde an 10 Messstellen gemessen. Die Zahl der Messtage ist nicht erfasst und kann auch aus den vorliegenden Aufzeichnungen nicht ermittelt werden.

Frage 2:

An wie vielen Tagen geschah dieses außerhalb Geschäftszeiten der Verwaltung?

Antwort:

Die Messungen wurden während der flexiblen Arbeitszeit (Mo bis Fr jeweils von 06:00 bis 20:00 Uhr) durchgeführt.

Frage 3:

Wie viele Stunden(siehe 2) mussten durch Zahlungen und wie viel davon durch Freizeit vergütet werden?

Antwort:

Es fielen keine Überstunden an.

Frage 4:

An welchen, so genannten neuralgischen Punkten, wurde bisher mehr als einmal in 2007 mobil gemessen?

Antwort:

Im Bereich des PKH wurden mehrfach Messungen durchgeführt.

Frage 5:

Gibt es Ihnen bekannte (siehe 4) Punkte die im Jahr 2007 bisher noch nicht mobil gemessen wurden?

Antwort:

An allen "neuralgischen" Punkten, soweit man noch von solchen sprechen kann, wurden Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Lediglich auf der Starkenburger Straße im Stadtteil Goddelau konnte vor der Lichtsignalanlage in Fahrtrichtung Wolfskehlen noch keine Messstelle eingerichtet werden.

Frage 6:

Wenn ja, in welchen Ortsteilen befinden sich solche für Verkehrsteilnehmer durch Raser gefährdete Stellen?

Antwort:

Bedingt durch eine Verlagerung des Verkehrs auf die Umgehungsstraßen (B 44 und B26) ist das innerörtliche Verkehrsaufkommen gesunken, die Verkehrsteilnehmer rechnen mit Überwachungen und fahren deshalb, wie beobachtet werden konnte, zunehmend mit angepasster Geschwindigkeit. Ein Problem ist nach wie vor die Durchfahrt durch das Philippshospital.

Es gibt keine Zusatzfragen zu den Anfragen.

33. Seite

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 1. November 2007

Der Vorsitzende verweist abschließend auf die Veranstaltung der Kirchengemeinden, des Kulturbüros und des Jugendbüros Riedstadt anlässlich des Volkstrauertages am 17. November in der evangelischen Kirche Crumstadt.

Er schließt gegen 20:50 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Riedstadt, den 23. November 2007

(Vorsitzender) (Schriftführerin)